

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke» besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB
- 1.2 Der Sitz des Vereins Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke befindet sich am jeweiligen Standort der Dampflokwerkstätte.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke unterstützt die Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (DFB AG) finanziell:
 - durch Beiträge an die Hauptrevision von Dampflokomotiven in der Dampflokwerkstätte
 - durch Beiträge an die Finanzierung der für den Dampflok-Grossunterhalt erforderlichen Infrastruktur
 - kann diesem Zweck dienende Immobilien erwerben
- 2.2 Der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.3 Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke und der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG wird in einem separaten Vertrag geregelt.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden, sowie über gesammelte Spendengelder.
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge und Spendengelder müssen für die Vereinsmitglieder und Spender transparent vor allem für die Dampflokwerkstätte und die Revision der DFB-Dampflokomotiven eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Werbekosten im Zusammenhang mit dem Mitgliederwesen und der Spendenbeschaffung.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke unterscheidet 3 Aktivmitgliederkategorien mit unterschiedlichen Jahresmindestbeiträgen:
 - a) Basis-Mitglied
 - b) Gönner-Mitglied
 - c) Premium- Mitglied
- 4.2 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck erfüllt.
- 4.3 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.4 Gönner- und Premium-Mitglieder sollen nach Möglichkeit periodisch zu einem zusätzlichen Anlass eingeladen werden.

4.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge trotz einer erfolglosen zweiten, schriftlichen Mahnung.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

4.6 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.

4.7 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

4.8 Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.9. ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Rechnungsperiode

5.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Vereinsversammlung

7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

7.2 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 28 Tage im Voraus (Poststempel) schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Traktandenliste, eingeladen.

7.3 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei E-Mail)

7.4 Die ordentliche Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Budgets

- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschluss über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- i) Behandlung der Ausschlussreurse

- 7.5 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied unabhängig der Mitgliederkategorie eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Vorstandsmitglieder haben bei Traktanden, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
- 7.6 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 7.7 Die Vereinsversammlung kann nur über Traktanden abstimmen, die mit der Einberufung publiziert wurden (vgl. Art.67 Abs. 3ZGB). Es wird offen abgestimmt, sofern nicht die schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.8 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Hauptversammlung den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet wird.
- 7.9 Ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann von 1/5 der Mitglieder gestellt werden. Sie ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Eingang des Antrags einzuberufen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Vereinsversammlung. Das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung steht auch dem Vorstand sowie den Revisoren zu.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre an der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Im Vorstand sollen, wenn möglich, folgende Organisationen vertreten sein:
Dampflokwerkstätte / ZfW DFB AG / VFB Sektion Ostschweiz
- 8.4 Der Vorstand vertritt den Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke nach aussen und ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Zusammenarbeit mit der DFB AG
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - Führung der Vereinsrechnung
 - Vorlage des Jahresberichts
 - Kommunikation im Vereinsheft (Dampf an der Furka) oder Internet
 - Organisation von Veranstaltungen

- 8.5 Der Präsident beruft nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Traktanden Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- 8.6 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es wird offen abgestimmt. Zulässig sind auch Zirkulationsbeschlüsse. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

9. Kontrollstelle

- 9.1 Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

10. Unterschriften

- 10.1 Der Kassier zeichnet für die Hauptkonti zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.
- 10.2 Für besondere Zwecke können zusätzliche Konten mit Einzelunterschrift geführt werden. Diese Konten weisen einen limitierten Kontostand auf.

11. Datenschutz

- 11.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 11.2 Die Mitgliederdaten werden anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- 11.3 Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird.
- 11.4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

12. Haftung

- 12.1. Für die Schulden des Vereins Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

13. Statutenänderungen

- 13.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn an der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 14.2 An der gleichen Versammlung wird nach dem Auflösungsbeschluss mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen, das zwingend an eine Institution der Dampfbahn Furka-Bergstrecke oder eine andere Bahn, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, übergeben werden muss.

15. Inkrafttreten

- 15.1 Diese Statuten wurde gemäss Beschluss der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 26.10.2024 überarbeitet und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Uzwil 26.10.2024



Urs Züllig

Präsident



Hans Siegwart

Vizepräsident